



**TOP III Novellierung einzelner Bestimmungen der (Muster-)Berufsordnung
(Präambel, §§ 2 II, III, V und VII, 6 bis 8, 12 IV, 15, 16, 18 I, IIa und III, 20 II,
23c, 26, 27 III, IV, 28 bis einschl. Kapitel D)**

Betrifft: MBO: Kooperationsformen ohne Krankenkassen § 32 Abs. 1

Änderungsantrag zum Beschlussantrag

Von: Frau Dr. Svea Keller als Delegierte der Ärztekammer Berlin
Herrn Dr. Christian Handrock als Delegierter der Ärztekammer Berlin
Herrn Dr. Hans-Detlef Dewitz als Delegierter der Ärztekammer Berlin
Herrn Dr. Werner Baumgärtner als Delegierter der Landesärztekammer Baden-
Württemberg

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

§ 32 Abs. 1 Satz MBO wird wie folgt gefasst:

„Eine Beeinflussung ist dann nicht berufswidrig, wenn sie einer wirtschaftlichen
Behandlungs- oder Verordnungsweise auf vertraglicher Grundlage dient und der Ärztin
oder dem Arzt die Möglichkeit erhalten bleibt, aus medizinischen Gründen eine andere als
die mit finanziellen Anreizen verbundene Entscheidung zu treffen.“

Bei Annahme ergibt sich als Folgeänderung:

§ 31 MBO wird entsprechend mit einem Absatz 3 ergänzt:

„(3) § 32 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Begründung:

Betrachtet man die Ergänzung des § 32 Abs. 1 MBO, so ist festzustellen, dass hier nur
auf die integrierte Versorgung bzw. auf die Selektivverträge innerhalb der gesetzlichen
Krankenversicherung Bezug genommen wird, ohne die Möglichkeit zu haben, auch
außerhalb der klassischen Struktur der gesetzlichen Krankenversicherung operative
Strukturen zwischen der ambulanten und stationären Versorgung zu schaffen. Hier sollte
das Wort „sozialrechtlicher“ durch das Wort „vertraglicher“ ersetzt werden.

Durch die Verweisung in der neu aufzunehmenden Regelung des § 31 Abs. 3 MBO wird
das Ziel erreicht, dass etwaige Auslegungsmisverständnisse des § 32 Abs. 1 Satz 2
MBO für Kooperationsverträge zwischen der ambulanten und stationären Versorgung

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



vermieden werden.